Beschlussvorlage Drucksache VL-69/2016

Aktenzeichen:	651-80	
Fachbereich:	Bauverwaltung und Ordnungswesen	
Sachbearbeitung:	Heike Rauch	

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Kreisstadt Erbach	09.05.2016	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	30.06.2016	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	07.07.2016	beschließend

2. Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung vom 09. März 2002 Erschließungsanlage Robert-Bosch- und Helmholtzstraße

Begründung:

Eine der Voraussetzungen zum Erheben von Erschließungsbeiträgen ist unter anderem, dass die Erschließungsanlage entsprechend § 12 Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellt ist.

So ist für die endgültige Herstellung einer Erschließungsanlage mit ein Kriterium, dass bei Straßen beidseitige Gehwege vorhanden sein müssen (§ 12 Abs. 1 Erschließungsbeitrags¬satzung).

Gemäß § 12 Abs. 3 Erschließungsbeitragssatzung kann die Stadt im Einzelfall durch Abweichungssatzung bestimmen, dass einzelne Teileinrichtungen ganz oder teilweise wegfallen bzw. die Herstellung von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 abweicht oder der Ausbau geringwertiger oder andersartig (z. B. verkehrsberuhigter Bereich) vorgenommen wird.

Dies ist bei den Erschließungsanlagen "Robert-Bosch-Straße" und "Helmholtzstraße" in der Gemarkung Erbach der Fall. Die Straßen sind mit einer Mischverkehrsfläche mit nur einseitigem Gehweg (Robert-Bosch-Straße) bzw. ohne Gehwege (Helmholtzstraße) ausgebaut.

Der Beschluss einer entsprechenden Abweichungssatzung ist erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den beigefügten Entwurf der 2. Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Kreisstadt Erbach vom 9. März 2002 zu beschließen.

Harald Buschmann Bürgermeister

Anlage(n):

(1)Entwurf - 2. Abweichungssatzung